

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Museumsdruckerei Hoya „Zwiebelfisch“**
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
Sitz des Vereins ist Hoya/Weser.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Volks- und Berufsbildung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb der Museumsdruckerei Hoya.
Historische Druckpressen, Satzschriften, Druckstöcke sowie weitere für die Druckerei typische Ausrüstungsgegenstände werden erhalten und zur Herstellung von Druckerzeugnissen genutzt.
Handwerkliche und künstlerische Kompetenzen des Drucker- und Setzerhandwerks sollen vermittelt, erhalten und in Kombination mit moderner Drucktechnologie weiterentwickelt werden.
Besucherinnen und Besucher, insbesondere Jugend- und Schulgruppen, sollen die Möglichkeit erhalten, unter Anleitung von Fachkundigen selbständig Projekt zu entwickeln und unter Berücksichtigung des Prinzips der Nachhaltigkeit bis zur Fertigstellung durchzuführen. Hierbei können gestalterische und handwerkliche Fähigkeiten erlernt und vertieft werden. Zudem wird die historische Bedeutung des Buchdrucks und speziell der regionalen Zeitungsgeschichte anschaulich vermittelt. Der Verein ist ethisch, konfessionell und politisch neutral.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
2. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 7 (1) entsprechend. Fördermitglieder unterstützen den Verein mit finanziellen Mitteln. Sie besitzen weder ein aktives noch passives Wahlrecht. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Tod
 - d) Auflösung der juristischen Person
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüferinnen und -prüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme

und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, möglichst im 1. Quartal.
3. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Zu diesen neuen Tagesordnungspunkten sind an diesem Termin keine rechtswirksamen Beschlüsse möglich.
6. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einem Vorstandmitglied geleitet.
9. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Eine Sammelvollmacht ist nicht möglich.
10. Fördermitglieder besitzen weder ein aktives noch passives Wahlrecht. Sie sind nicht stimmberechtigt.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
15. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) zwei Vorsitzenden
 - b) dem/der Kassenwart/in
 - c) dem/der Schriftführer/in
2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
5. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn

mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter eine/r der Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet eine/r der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

9. Zur Vornahme einzelner Handlungen oder Rechtsgeschäfte kann der Vorstand andere Vereinsmitglieder ermächtigen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr bis zu zwei Kassenprüfer/innen. Diese/r darf/dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hoya, die es unmittelbar und ausschließlich für die Museumsdruckerei oder bei deren Nichtfortbestehen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Hoya, den 06.03.2021

Michael Linke	Michael Linke
Sylke Linke	Sylke Linke
Christine von der Ahé	Christine von der Ahé
Claas Keller	Claas Keller
Karolin Greis	Karolin Greis
Rainer Gierke	Rainer Gierke
Wolfgang Brasen	W. Brasen
Berthold Jellmann	B. Jellmann
Max Strässer	M. Strässer
Klaus Schiesewitz	K. Schiesewitz
Eric Fisser	Eric Fisser
Ernst Wagner	Ernst Wagner